

Satzung des Kreis Queersen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreis Queersen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Viersen, Kreis Viersen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Viersen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden. Der Zweck des Vereins ist die Öffentlichkeit über die Lebensbedingungen und -realitäten von gesellschaftlichen Minderheiten aufgrund der sexuellen Orientierung beziehungsweise der sexuellen Identität und der Vielfalt von Geschlecht aufzuklären. Hierzu gehören insbesondere lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle und queere Menschen (LSBTIQ+).
- (3) Um unseren Vereinszweck zu erfüllen, führen wir öffentliche Veranstaltungen und Aktionen durch, machen in Politik und Verwaltung auf die Interessen der Community aufmerksam und sorgen für aktive Aufklärung in der Gesellschaft. Außerdem machen wir Probleme und Diskriminierungen sichtbar und zeigen Lösungswege auf.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem*der Antragsteller*in nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich per Postbrief oder E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals erklärt werden. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. Eingang der Kündigung per E-Mail.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Fördermitglieder sind von den Rechten und Pflichten, abgesehen der Beitragszahlung, ausgenommen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat den im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Abbuchung erfolgt nach verbindlicher Wahl des Mitglieds bei der Anmeldung zum Quartal, zum Halbjahr oder zum Geschäftsjahr.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem*der Schatzmeister*in und mindestens 2 Beisitzenden.
- (2) Die Vorsitzenden und der*die Schatzmeister*in vertreten den Verein jeweils allein. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der
 - b) Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden mit einer ausreichenden Frist einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des geschäftsführenden Vorstands.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren, eine digitale Protokollführung ist zulässig.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung trifft die folgenden Entscheidungen:
 - a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - e) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt digital (per E-Mail), unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlungsleitung für die Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand und wird durch die anwesenden Mitglieder für die Dauer der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten*innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom*von dem/der Protokollführer*in und vom*von dem/der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der*die Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an QUEERS an der Niers e.V., Wallstrasse 3, 41061 Mönchengladbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 08.11.2023

§15 Absatz 2 durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.04.2024 geändert.

Ort der Mitgliederversammlung: 41747 Viersen, Europaplatz 1

Finanzordnung des Kreis Queersen e.V.

§ 1 Haushalt

- (1) Das Rechnungswesen unterliegt den Grundsätzen der “Doppelten Buchführung”. Finanzanordnungen (Einnahmen und Ausgaben) bedürfen der sachlichen und rechnerischen Kontrolle durch den*die Schatzmeister*in. Haushaltsführung, Buchführung, Kassen- und Bankgeschäfte obliegen der/dem Schatzmeister*in. Buchungen erfolgen grundsätzlich nur nach Geldfluss, allerdings sind am Jahresende die entsprechenden Periodenabgrenzungen vorzunehmen.
- (2) Zeichnungsberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand. Zahlungsanweisungen werden von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

§ 2 Zuschüsse an Dritte

- (1) Zuschüsse an Dritte sind Geldleistungen oder Leistungen in Geldes Wert, die auf Antrag von Initiativen, Projekten oder Vereinen für eine bestimmte, vorher definierte und öffentlichkeitswirksame Aufgabe im Geltungsbereich dieser Satzung, zufließen.
- (2) Zuschüsse werden auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand nach den Vorgaben des Haushaltsplanes bis zu einer Höhe von 250 Euro beschlossen. Dabei ist zu prüfen, ob:
 1. das zu fördernde Projekt im programmatischen Bereich des Vereins Kreis Queersen e.V. liegt,
 2. der gestellte Antrag eine detaillierte Kostenaufstellung aufweist,
 3. dem Antrag eine Beschreibung des Vereins, Projektes etc. und seiner Ziele beiliegt,
 4. von Seiten der Projektträgerin veröffentlicht wird, dass das Projekt mit Mitteln von Kreis Queersen e.V. gefördert wurde.
- (3) Zuschüsse die gewährt wurden, sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Zuschüsse, deren Höhe 250 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 3 Barkasse

- (1) Verantwortlich für die Führung einer Barkasse ist die/der Schatzmeister*in. Kassenbewegungen dürfen nur durch sie/ihn vollzogen werden. Belege und Bargeld müssen getrennt voneinander und jeweils verschlossen aufbewahrt werden.
- (2) Zusätzlich ist die Kasse vierteljährlich von einem weiteren Vorstandsmitglied zu prüfen. Diese Prüfung ist zu dokumentieren und durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der monatlich im Voraus fällige Mitgliedsbeitrag beträgt
 - a) 3 Euro für eine Fördermitgliedschaft
 - b) 5 Euro für Schüler*innen^{*1}, Auszubildende^{*1}, Studierende^{*1}, Rentner*innen und ALGII Empfänger*innen^{*1}
 - c) 10 Euro für Erwerbstätige
 - d) 15 Euro für eine Familienmitgliedschaft für in einem Haushalt (Adresse des Hauptwohnsitzes) lebende Familienmitglieder^{*1}

^{*1} der Nachweis für die Inanspruchnahme dieser reduzierten Mitgliedsbeiträge ist jährlich zum Beginn des Kalenderjahres dem/der Schatzmeister*in vorzulegen
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist wahlweise quartalsweise, halbjährlich oder jährlich zu entrichten.
- (3) In Einzelfällen kann der Vorstand eine Minderung des Mitgliedsbeitrages, auf Antrag des Mitglieds und zeitlich befristet für die Dauer des Vorliegens der Gründe für die Minderung, beschließen.
- (4) Bereits im Voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei vorzeitigem Austritt aus dem Verein Kreis Queersen e.V. nicht erstattet.